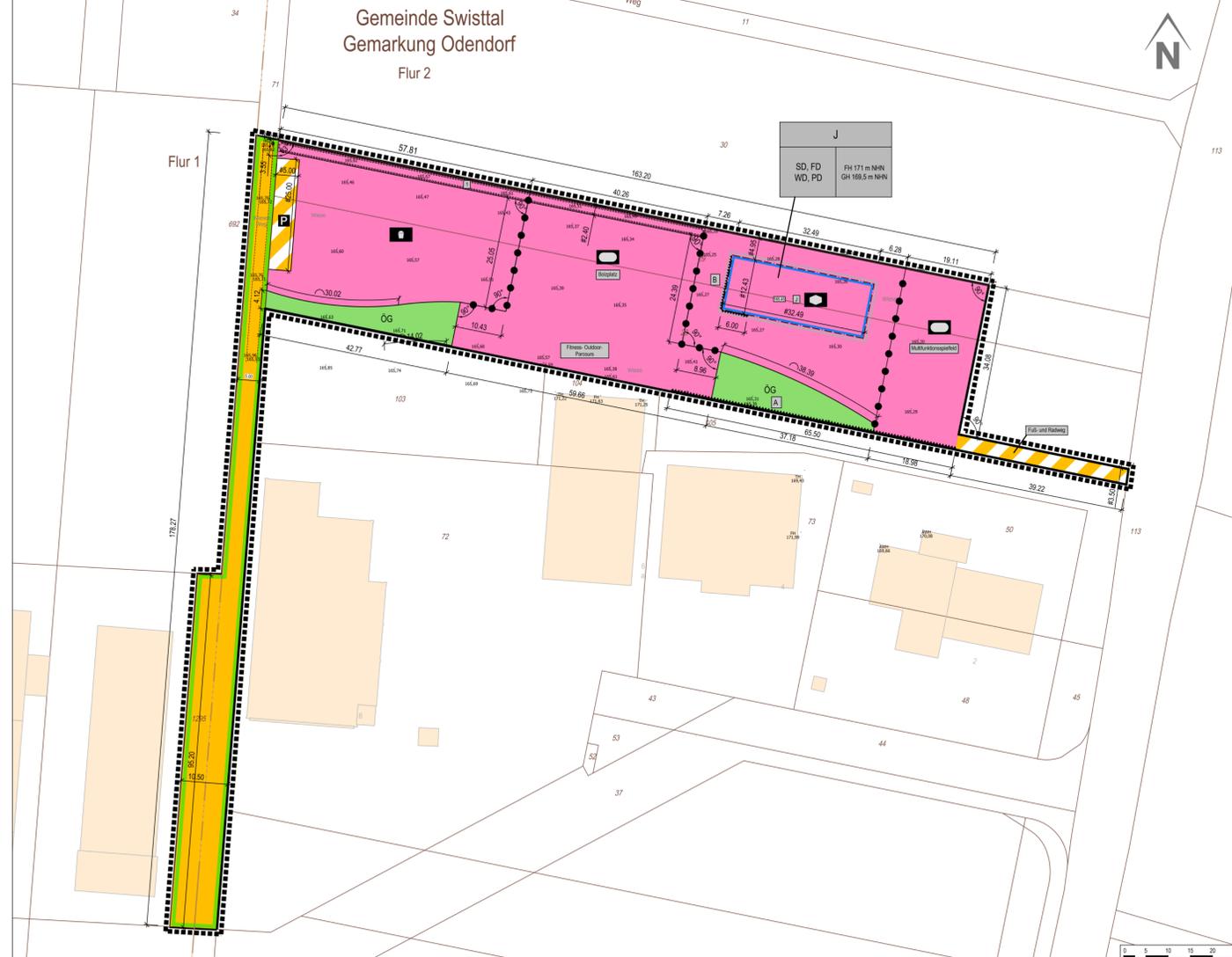


Gemeinde Swisttal
Gemarkung Odendorf
Flur 2



A. ZEICHENERKLÄRUNG

- Einfriedungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)
 - Flächen für den Gemeinbedarf
 - Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen – Jugendzentrum (J)
 - Sportanlagen – Bolzplatz, Fitness-Outdoor-Parcours mit Calisthenics (FOP), Multifunktionsspielfeld
 - Spielanlagen
- Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§16 und 18 BauNVO)
 - max. zulässige Firsthöhe in Meter über Normhöhennull (NHN)
 - max. zulässige Gebäudehöhe bei Flachdächern in Meter über Normhöhennull (NHN)
- Baugrenze** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)
 - Baugrenze
- Verkehrflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - öffentliche Straßenverkehrsfläche
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 - Parkplätze
 - Fuß- und Radweg
 - Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
 - Öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung:
 - Bürgergarten

- Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
 - Lärmschutzwand
 - bauliche Vorkehrungen an Gebäuden
- Gebiete mit Maßnahmen zur Vermeidung von Schäden durch Hochwasser und Starkregen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 c BauGB)
 - Gebiet für bauliche Maßnahmen, Festsetzung siehe Teil B
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)
 - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr.25 a BauGB)
 - Pflanzfläche 1
 - Sonstige Planzeichen
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen gemäß § 16 Abs. 5 BauNVO
 - Grenze Bebauungsplan Odendorf Od 22 gemäß § 9 Abs. 7 BauGB
- Nutzungschablone**

J	Art der baulichen Nutzung
SD, FD, WD, PD	max. zulässige Firsthöhe / max. zulässige Gebäudehöhe
FH 171 m NHN / GH 169,5 m NHN	Datengruppe
- Sonstige Darstellungen**
 - vorhandene Flurstücksgrenzen / Flurstück mit Nr.
 - vorhandene Gebäude / Nebengebäude / vorhandene Gebäudehöhen
 - vorhandenes Gelände in m ü.NHN
 - Vermaßung in Meter
 - Winkelvermaßung in Grad

B. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
 - Gebäudehöhe**
Die maximal zulässige Firsthöhe bei Sattel-, Pult-, und Walmdächern wird gemessen am höchsten Punkt des Dachfirstes am fertiggestellten Gebäude. Die maximale Gebäudehöhe bei Flachdächern wird gemessen am höchsten Punkt der Attika. Wird keine Attika gebaut, ist der oberste Bezugspunkt die Oberkante des Flachdaches an der Schnittstelle der Außenwand mit der Dachhaut. Zu messen ist am fertiggestellten Gebäude. Dachaufbauten wie Kamine, Lüftungsanlagen, Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien und technische Aufbauten dürfen die maximale Gebäudehöhe bis zu einer Höhe von 1,5 m überbreiten.
 - Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)
 - Im Bereich der Außenanlagen und bei der Sportplatzbeleuchtung sind nur Planflächenstrahler mit einem ULR-Wert von 0% zulässig. Als Lichtfarbe ist warmweißes Licht bis maximal 3000 Kelvin zu verwenden. Zur Optimierung der Beleuchtung und zur Reduzierung der Lichtemission ist im Baugenehmigungsverfahren ein Beleuchtungskonzept zu erstellen.
 - PKW- und Fahrradstellplätze, Wege und Platzflächen sind in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen, z.B. durch versickerungsfähiges Pflaster, breittreppiges Pflaster, Schotterterrassen, Rasengrasspläne.
 - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB) mit Strüchen der folgenden Gehölzliste. Pflanzabstand 1,50 x 1,50 m.**

Bäume	Bergahorn
Acer pseudoplatanus	Feldahorn
Acer campestre	Hainbuche
Carpinus betulus	Eiche
Fraxinus excelsior	Vogelkirsche
Prunus avium	Sleehähe
Quercus robur	Eberesche
Sorbus aucuparia	Winterlinde
Tilia cordata	Stiläucher
Crataegus spec.	Weißdorn
Cornus sanguinea	Hartvogel
Corylus avellana	Hasselnuß
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Salix caprea	Sal-Weide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Obstbäume	
Apfel	Steinobst
James Grievé	Gr. Schwarze Knochelkirische
Jacob Leibel	Schattenmorelle
Rote Sternennette	Nisse
Birnen	Walnuß
Clapps Liebling	
Gute Luise	
Griffin von Paris	

Abbildung 1: Pegelkarte 0.A: Maßgebliche Außenlärmpegel Tagzeitraum - Anforderungen an den passiven Schallschutz für die bebauten Bereiche (es gilt der jeweilige maßgebliche Außenlärmpegel, der durch die nächstgelegene, höhere isophonen-Linie bestimmt ist)

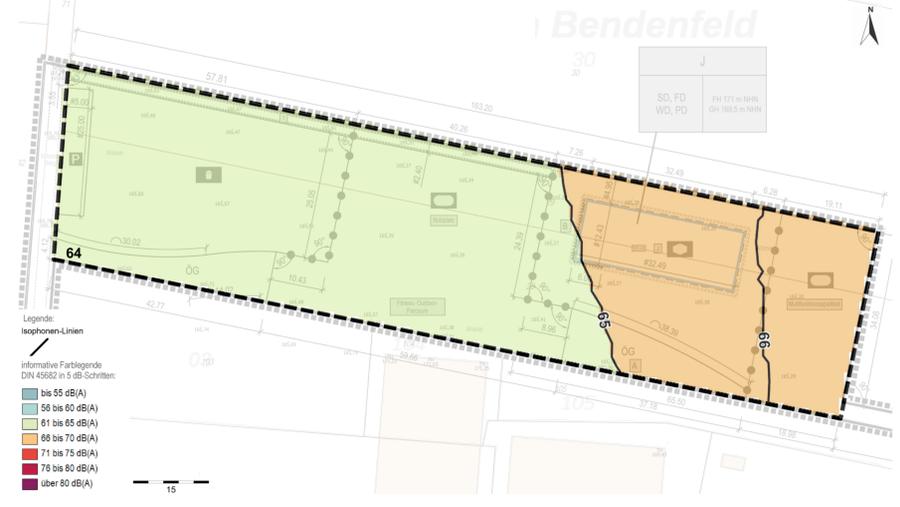
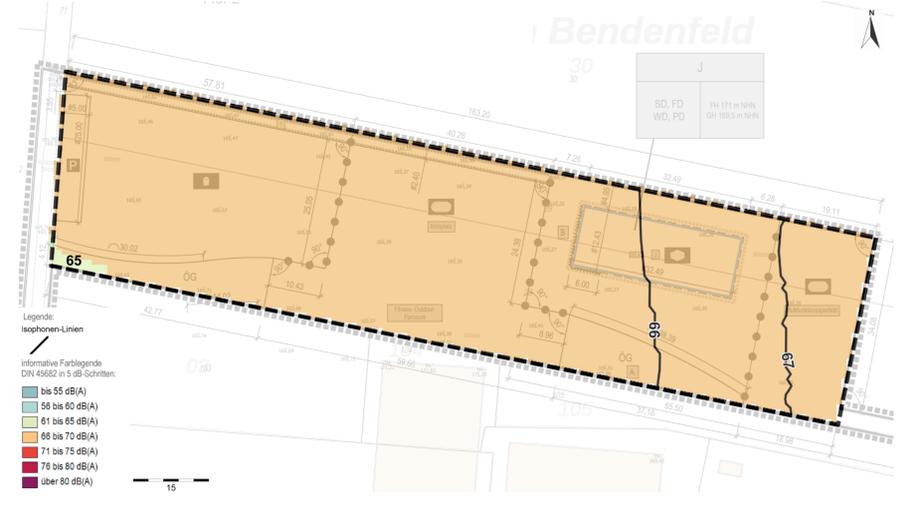


Abbildung 2: Pegelkarte 0.S: Maßgebliche Außenlärmpegel Nachtzeitraum - Anforderungen an den passiven Schallschutz für die bebauten Bereiche (es gilt der jeweilige maßgebliche Außenlärmpegel, der durch die nächstgelegene, höhere isophonen-Linie bestimmt ist)



Begrünung der Grundstücke
Im Bereich der Flächen für Gemeinbedarf und öffentlichen Grünflächen sind alle Flächen, die nicht von baulichen Anlagen überbaut sind, dauerhaft zu begrünen.
Zusätzlich ist die Pflanzfläche 1 durch Pflanzen der Liste unter 2.2 zu bepflanzen.

- Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
 - Lärmschutzwand**
Gemäß der zeichnerischen Festsetzung ist eine Lärmschutzwand mit einer Mindestlänge von 65,50 m und einer Mindesthöhe von 167,35 m ü.NHN (bzw. mindestens 2,50 m über fertiger Fußbodenhöhe Bodenhöhe des Jugendzentrums) zu errichten. Es wird die bauliche Ausführung sowie eine Anforderung an die Luftschalldämmung $D_{Lw,25}$ von 28 dB (nichtinhalige Umgebung) gemäß ZTV-Law 22 festgesetzt.
 - Die Realisierung der Lärmschutzwand in der oben festgesetzten Ausführung ist zu errichten, wenn innerhalb des Baulandens ein Gebäude realisiert wird, das die schalltechnischen Voraussetzungen der schalltechnischen Untersuchung von Kramer Schalltechnik vom 09.06.2023 (Projekt-Nr.: 23 02 003/01) entspricht. Bei einer Abweichung von dem Plan- und Nutzungskonzept des Jugendzentrums der schalltechnischen Untersuchung verlieren die Ergebnisse des Gutachtens ihre Gültigkeit und es ist eine schalltechnische Überprüfung und ggf. Neuberechnung und Neudimensionierung der Schallschutzmaßnahmen durchzuführen. Die Einhaltung der Voraussetzungen der schalltechnischen Untersuchung ist im baulichen Genehmigungsverfahren zu erbringen.
 - bauliche Vorkehrungen an Gebäuden**
Gemäß der zeichnerischen Festsetzung sind an der West- und einem Teil der Südfassade in schutzbefähigten Räumen im Fe 18. BImSchV bzw. gemäß DIN 4109 nur nicht offener Fenster zu verwirklichen.
 - Anforderungen an Außenbauteile**
Zum Schutz vor Außenlärm müssen die Außenbauteile schutzbedürftiger Räume unter Berücksichtigung der getrennten Raumbereiche, das nach Maßgabe von DIN 4109-1 Kapitel 7 erforderliche gesamt bewertete Bau-Schalldämm-Maß $R_{w,ext}$ aufweisen. Die Berechnung des gesamt bewerteten Bau-Schalldämm-Maßes $R_{w,ext}$ der Außenbauteile schutzbedürftiger Räume erfolgt nach Gleichung (6) der vorgenannten DIN-Vorschrift: $R_{w,ext} = L_a - K_{out,ext}$
Es gelten die Begriffsbestimmungen der DIN 4109. Die zur Berechnung des gesamt bewerteten Bau-Schalldämm-Maßes $R_{w,ext}$ erforderlichen maßgeblichen Außenlärmpegel L_a in dB(A) sind für schutzbedürftige Räume, die nicht zum Nachtschlaf genutzt werden in der Abb. 1 sowie für schutzbedürftige Räume, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden in der Abb. 2 festgesetzt.
 - Die Einhaltung der Anforderungen ist sicherzustellen und nach DIN 4109-2 im baulichen Genehmigungsverfahren nachzuweisen. Es können Ausnahmen von dieser Festsetzung zugelassen werden, soweit nachgewiesen wird, dass geringere maßgebliche Außenlärmpegel vorliegen. Die Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile sind dem entsprechend den Vorgaben der DIN 4109-1 zu reduzieren.

5. Bauordnungsrechtliche Festsetzung – Gestaltung (§ 9 Abs. 4 BauGB und § 89 BauO NW)

- Dachformen**
Zulässig sind Sattel-, (SD) - Pult-, (PD), Walmdächer (WD) und deren Zwischenformen sowie Flachdächer (FD).

C. KENNZEICHNUNGEN

- Erdbebenzone**
Die Gemarkung Odendorf befindet sich gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland, Bundesland Nordrhein-Westfalen, Karte zur DIN 4149, Fassung April 2005, in der Erdbebenzone 0 sowie der geologischen Untergrundklasse T.
Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Grundrissen, Stützwerke und geotechnische Aspekte“.
Innerhalb der Erdbebenzone 0 müssen gemäß DIN 4149 für übliche Hochbauten keine besonderen Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Erdbebeneinträge ergriffen werden. Es wird jedoch dringend empfohlen, im Sinne der Schutzzeile der DIN 4149 für Bauwerke der Bedeutungskategorie III und IV entsprechend den Regelungen nach Erdbebenzone 1 zu verfahren. Dies gilt insbesondere z. B. für Versammlungshallen, kulturelle Einrichtungen etc.

D. HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN

- Wasserschutzgebiet im Genehmigungsverfahren**
Das Plangebiet liegt in der fachbehördlich geplanten Wasserschutzzone III A des Wasserschutzgebietes Ludendorf. Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nicht zulässig. Im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallendes bauschuttaltes oder organisch auffälliges Bodenmaterial (z.B. aus Bodenauflagerungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz – Fachbereich „Gewerbliche Abfallwirtschaft“ – anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.
- Kampfmittelbeseitigung**
Beim Auffinden von Bombenfindlingsgeräten/Kampfmitteln während der Erd-/Baubereitstellung aus Sicherheitsgründen die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle, die zuständige Ordnungsbehörde oder direkt der KfD (Kampfmittelbeseitigungsdienst) zu verständigen. Erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pflanzgründungen etc. wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen.
- Boden denkmalpflege**
Bei Bodenbewegungen auftretende archaische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, 51491 Overath, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

- Abfallwirtschaft**
Das Plangebiet liegt in der fachbehördlich geplanten Wasserschutzzone III A des Wasserschutzgebietes Ludendorf. Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nicht zulässig. Im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallendes bauschuttaltes oder organisch auffälliges Bodenmaterial (z.B. aus Bodenauflagerungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz – Fachbereich „Gewerbliche Abfallwirtschaft“ – anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.
- Verkehrslärm- und sonstiger Immissionsschutz**
Der Landesbetrieb Straßenbau NRW weist darauf hin, dass aus dem Bebauungsplan heraus keine rechtlichen Ansprüche auf aktive und/oder passive Schutzmaßnahmen gegen Verkehrsemissionen der Landesstraße 11 (L11) gegenüber der Straßenbauverwaltung bestehen. Bei Hochbauten ist mit Lärmreflexionen zu rechnen. Eventuell notwendige Schutzmaßnahmen gehen zu Lasten der Gemeinde Swisttal. Auf mögliche Verkehrsemissionen (Staub, Lärm, Abgase, Spritzwasser und Spritzwasser bei Nässe) der L11 wird hingewiesen.
- Niederschlagswasser**
Es wird empfohlen, das auf den versiegelten Flächen anfallende urbelastete Niederschlagswasser zu Nutzungszwecken z. B. in Zisternen zu sammeln und zwischenspeichern um es für die Freianlagenbewässerung, die Sportplatzbegrünung und/oder als Brauchwasser für die Toilettenanlagen zu nutzen.
- Vermeidung von Vogelschlag**
Durch bauliche Maßnahmen soll der Vogelschlag an Glasflächen vermieden werden. Geeignete Maßnahmen zur Reduktion von gefährlichen Durchsichten und Spiegelungen liegen in der Verwendung halbtransparenter Gläser, hochwirksamer Markierungen und Abschaltungen insbesondere an risikobehafteten, verglasten Gebäudeteilen, transparenten Balkongeländern und Wintergärten.
- Dachbegrünung**
Bei Gebäuden mit Flachdach wird eine Dachbegrünung empfohlen.
- Einsatz von erneuerbaren Energien**
Es wird empfohlen, bei der Planung von Gebäuden den Einsatz ortsfester technischer Anlagen selbständiger Art (z.B. Photovoltaikanlagen bzw. Solarwärmanlagen) vorzusehen.
- DIN-Vorschriften und sonstige private Regelwerke**
DIN-Vorschriften und sonstige private Regelwerke, auf die im Bebauungsplan verwiesen wird, finden jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung Anwendung. Sie werden bei der Gemeindeverwaltung, Fachgebiet III/1 – Gemeindeentwicklung, Rathausstraße 115, 53913 Swisttal-Ludendorf während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten.

- Rechtsgrundlagen**
- BauGB:** Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist.
 - BauNVO:** BauNutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist.
 - BauO NRW:** Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. August 2018 und am 01. Januar 2019 (GV. NRW. 218 S. 421). Zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086).
 - BImSchV:** Bundeslärmschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist.
 - GO NRW:** Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April und am 1. Januar 2023 (Nummer 13 und 14).
 - BekanntmVO:** Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 28. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741).
 - Planzeichenvordnung (PlanZV):** Planzeichenvordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
 - BImSchV:** Achtzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung – BImSchV) vom 18. Juli 1991, die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4644) geändert worden ist. „Minus: Änderung durch Art. 1 v. 8.10.2021 1464 (N. 72) textlich nachgewiesen, dokumentarisch noch nicht abschließend bearbeitet.“
 - DIN 4109:** Schallschutz im Hochbau, Ausgabe Januar 2018.
 - DIN 4109-1: 2018-01:** Schallschutz im Hochbau - Teil 1: Mindestanforderungen.
 - DIN 4109-2: 2018-01:** Schallschutz im Hochbau - Teil 2: Rechnerische Nachweise der Anforderungen.
 - DIN 4149: 2005-04:** Bauten in deutschen Erdbebengebieten - Lastannahmen, Bemessung und Ausführung üblicher Hochbauten
 - ZTV-Law 22:** Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen, Ausgabe 2022, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrsingenieurwesen.
- Die gesamte Bebauungsplanung zugrunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Normen liegen bei der Gemeinde Swisttal zu jedermanns Einsicht bereit.

Plangrundlage
Die vorliegende Plangrundlage ist ein Ausschnitt der Katasterflurkarte des Rhein-Sieg-Kreises mit Stand vom _____. Die Darstellung entspricht dem Koordinatensystem ETRS89-UTM32. Es wird bescheinigt, dass die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist und den Anforderungen des § 1 Abs. 2 PlanZV entspricht.

öffentlich bestellter Vermesser (ÖbV).....
Verfahrensvermerke
Aufstellungsbeschluss
Der Rat der Gemeinde Swisttal hat in seiner Sitzung am _____ den Aufstellungsbeschluss gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am _____ ortsüblich bekanntgemacht.

Swisttal, den
Bürgermeisterin..... (Petra Kalkbrenner)

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom _____ bis _____ am _____ Ort und Dauer des Beteiligungsverfahrens wurden am _____ ortsüblich bekanntgemacht. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange erfolgte gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom _____ in der Zeit vom _____ bis _____.

Swisttal, den
Bürgermeisterin..... (Petra Kalkbrenner)

Beschluss zur öffentlichen Auslegung
Der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung und Umweltbericht ist gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durch Beschluss des Planungs- und Verkehrsausschusses der Gemeinde Swisttal vom _____ zur öffentlichen Auslegung beschlossen worden.

Swisttal, den
Bürgermeisterin..... (Petra Kalkbrenner)

Öffentliche Auslegung
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Entwurf der Begründung lagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom _____ bis _____ öffentlich aus. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am _____ ortsüblich bekanntgemacht.

Swisttal, den
Bürgermeisterin..... (Petra Kalkbrenner)

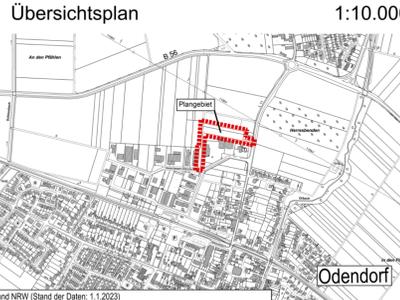
Satzungsbeschluss
Der Rat der Gemeinde Swisttal hat in seiner Sitzung am _____ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) den Satzungsbeschluss gefasst.

Swisttal, den
Bürgermeisterin..... (Petra Kalkbrenner)

Ausfertigervermerk
Diese Ausfertigung des Bebauungsplanes entspricht dem Offenlageexemplar mit eingearbeiteten Änderungen nach der Offenlage. Die Übereinstimmung des Bebauungsplanes mit dem Willen der Gemeindevertretung wird bescheinigt.
Swisttal, den
Bürgermeisterin..... (Petra Kalkbrenner)

Inkrafttreten
Der Satzungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am _____ ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig.
Swisttal, den
Bürgermeisterin..... (Petra Kalkbrenner)

Diesem Bebauungsplan ist eine Begründung mit Umweltbericht beigefügt.



pbs planungsbüro schumacher gmbh	Planungsbüro Schumacher GmbH Odendorf, 51491 Overath Telefon: +49 (0) 2262 - 72050 Telefax: +49 (0) 2262 - 72054 www.schumacher.de Antognitzstr. Köln HRB 34421 Geschäftsbereich Jürgen Schumacher, Jörg Temmerman	Projekt-Nr. 1836 Datum: 18.16-BP bearbeitet: Sch gezeichnet: Dm projektleiter: Sch Aufgestellt: Wsthl, Mai 2023	Status: EF
----------------------------------	---	--	------------

Gemeinde Swisttal
1:500
Bebauungsplan Odendorf Od 22
"Bolzplatz & Freizeitanlage am
Gewerbegebiet"
Entwurf